

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Koch-, Haushaltungs- und Dienstbotenschulen und an den Zentralisierungstendenzen der Wohltätigkeitsbestrebungen sind ebenfalls Frauen beteiligt. Der Bund österreichischer Frauenvereine mit 62 Vereinen sucht sämtliche Frauenvereine zusammenzuschließen und die gemeinsamen Bestrebungen auf verschiedenen Gebieten zu fördern. — Zur Kinderfürsorge gehören: der österreichische Bund für Mutterschutz mit Mütterheim in Wien; der Verein für Säuglingsschutz in Wien mit der ersten österreichischen Schule zur Ausbildung von Privatkinderpflegerinnen; die Krippen- und Kleinkinderbewahranstalten, meistens von Frauen unterhalten und geleitet; die Frauenvereine zur Unterstützung armer Kinder; die Kinderschutzvereine: Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien mit 2 Heimen und 2 ländlichen Kolonien; der allgemeine österreichische Pestalozzibund in Wien mit 9 Heimen; der Verein für Kinderschutstationen in Wien mit 14 Tagesheimstätten, 3 Schutstationen und 3 Tageserholungsstätten; der Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge in Graz. — Mit der Krankenpflege befaßt sich ungefähr die Hälfte der 26,000 Ordensschwestern von verschiedenen Orden. — Die evangelische Krankenpflege wird von Diakonissen von Gallneukirchen ausgeübt, vom Schwesternhaus in Bielitz, vom Diakonissenhaus in Prag und vom methodistischen Schwesternheim Bethanien in Wien. Israelitische Krankenpflegerinnen bildet das Kaiserin-Elisabeth-Krankenpflegerinneninstitut in Wien aus. Seit 1908 ist die niederösterreichische Landes-Hauskrankenpflege geschaffen zur unentgeltlichen Pflege der mittellosen Bevölkerung Niederösterreichs in Krankheitsfällen in der Wohnung: 1 Vorsteherin und 8 weltliche Pflegerinnen. Die Schwestern vom Roten Kreuz sind sowohl in öffentlichen und Privatspitälern als auch in der Hauskrankenpflege tätig. Durch die Zweigvereine kommen sie auch aufs Land. Die Landeshilfsvereine und Zweigvereine des Roten Kreuzes besitzen verschiedene Pflegerinnenheime, in denen auch Krankenpflegekurse abgehalten werden. Der Rudolfinerverein in Wien bildet in eigenem Krankenhaus weltliche Krankenpflegerinnen theoretisch und praktisch aus. Der Zentralverein für Hauskrankenpflege in Wien hat 14 Pflegestationen mit 27 Pflege-schwestern und weltlichen Pflegerinnen zur unentgeltlichen häuslichen Pflege armer Kranker. Der Verein: Distriktskrankenpflege in Wien läßt ebenfalls arme Kranke in ihren Wohnungen verpflegen. Der Verein: Lucina ermöglicht in seinem Wöchnerinnenheim Frauen die Ausbildung zur berufsmäßigen Wochenpflege; das Maria Josephinum in Wien sorgt für Wöchnerinnenpflege. — In einem Anhang erklärt Frä. Ilse von Arlt, die Vorsteherin der Auskunftsstelle der Wohlfahrtseinrichtungen in Wien, es sei wünschenswert, daß durch Hebung und Verallgemeinerung des Unterrichts für soziale Arbeit die Einzelarbeit wirkungsvoller gestaltet werde. Sie schlägt ferner vor die Schaffung des Berufes einer Wohlfahrtspflegerin und eine theoretische Prüfung und praktische Erprobung der Frauen und Mädchen, die sich der sozialen Arbeit widmen wollen. (Schluß folgt.)

Basel-Stadt. Revision des Armengesetzes. Das Gesetz betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897, das schon im Jahre 1904 eine Teilrevision erfuhr, ist durch ein vom Großen Räte am 26. Januar 1911 erlassenes Gesetz neuerdings in einer Reihe von Artikeln abgeändert worden. Hauptzweck der Revision ist eine Reorganisation der „Allgemeinen Armenpflege“, welcher die Fürsorge für notleidende Niedergelassene obliegt; die Bestimmungen über die bürgerliche Armenpflege, welche für die bedürftigen Bürger zu sorgen hat, erleiden keine Änderung, die von materieller Bedeutung wäre.

Der Organisation der Allgemeinen Armenpflege liegt das sogenannte „Elberfelder System“ zu Grunde. Nach diesem System liegt die Armenfürsorge einer größeren Anzahl von Armenpflegern im Nebenamte ob. Gemäß dem Gedanken, von dem das System ausgeht, soll jedem Armenpfleger ein möglichst kleiner Kreis von Pflegebefohlenen zur Fürsorge zugeteilt werden; mit diesen soll er in nahe persönliche Berührung treten, um ihre Verhältnisse genau kennen zu lernen. In Bezirkskonferenzen, zu denen die Armenpfleger periodisch zusammentreten, werden dann die einzelnen Armutsfälle besprochen und wird über die Gewährung einer Unterstützung und deren Höhe entschieden. Dieses

System, das in kleinen und einfachen Verhältnissen trefflich funktionieren mag, hat sich in Basel bei dem Anwachsen der Bevölkerung und damit auch der Zahl der Bedürftigen als unzulänglich erwiesen. Es ist unmöglich, eine genügende Zahl von geeigneten Armenpflegern zu gewinnen; es müssen daher dem einzelnen Armenpfleger viel mehr Arme anvertraut werden, als das System eigentlich voraussetzt, und damit fällt der Vorteil der persönlichen Fühlung zwischen Pfleger und Pflegebefohlenen fast ganz dahin. Es sind namentlich zwei Übelstände, die sich geltend machen: einmal der Mangel an einer richtigen Information über die einzelnen Fälle und sodann infolge der verschiedenen Auffassung und Praxis der einzelnen Armenpfleger und Bezirkspflegen eine sehr große Ungleichheit in den Unterstützungen.

Diesen Mißständen soll nun das neue Gesetz begegnen durch eine etwas weiter gehende Zentralisation des Armenwesens in den Händen von Berufsarmenpflegern. Das „Elberfelder System“ wird zwar nicht gänzlich aufgegeben; man will vielmehr die Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Hilfskräften beibehalten und hofft, daß dadurch die ständige Berufsarmenpflege vor bureaukratischer Verknöcherung bewahrt werde. Aber die im Nebenamte tätigen Armenpfleger sollen entlastet werden durch den Ausbau der Zentralstelle, des Sekretariates der Allgemeinen Armenpflege; diese Entlastung soll sie in den Stand setzen, wieder mehr persönliche Fühlung mit den ihnen zugeteilten Armen zu bekommen. Das Sekretariat hat künftig sämtliche Unterstützungsfälle zu prüfen und zu begutachten; dadurch wird ein richtiger Informationsdienst durch geschultes Personal gesichert. Die vorübergehenden Unterstützungsfälle sind vom Sekretariat selbst zu erledigen in Verbindung mit einem Ausschusse der leitenden Kommission; die dauernden Unterstützungsfälle dagegen werden, nachdem sie vom Sekretariate untersucht worden sind, den Bezirkspflegen überwiesen. Zwischen den aus nebenamtlichen Armenpflegern zusammengesetzten Bezirkspflegen und der Zentralstelle wird dadurch ein ständiger Kontakt hergestellt, daß sich das Sekretariat in den Sitzungen der Bezirkspflegen regelmäßig vertreten läßt.

Die Obliegenheiten des Sekretariates werden im neuen Gesetz folgendermaßen umschrieben:

- a) Entgegennahme und Prüfung sämtlicher Unterstützungsgesuche, Zuweisung der dauernden Unterstützungsfälle an die Bezirkspflegen und in Verbindung mit einem Ausschusse der leitenden Kommission Erledigung der vorübergehenden Unterstützungsfälle;
- b) Besorgung der Kontrolle über die Unterstützten und Durchführung von Erhebungen über Angelegenheiten des Armenwesens;
- c) Besorgung des Verkehrs mit den heimatlichen Armenbehörden, den Organen der Armenpolizei und den in der Armenfürsorge tätigen Vereinen, Anstalten und Privaten, sowie Erteilung von Auskunft in Armsachen;
- d) Besorgung des Sekretariates der leitenden Kommission und ihrer Ausschüsse, Vorbereitung ihrer Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e) Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens, sowie anderer, von der leitenden Kommission innerhalb ihrer Kompetenzen dem Sekretariat übertragenen Geschäfte.

Auch die Zusammensetzung des Sekretariates wird neu geordnet. Gegenwärtig besteht das Sekretariat, dessen Organisation die im bisherigen Gesetz gezogenen allzu engen Schranken bereits gesprengt hat, aus einem ersten und einem zweiten Sekretär, einem Hilfssekretär, einem Buchhalter-Kassier, zwei Informatoren, einer Assistentin und einem Bureaugehilfen. Das neue Gesetz sieht nun folgende Zusammensetzung vor: Einen Inspektor als Vorsteher, 2 bis 3 Sekretäre, einen Kassier (zugleich Buchhalter) und das erforderliche Hilfspersonal. Ausdrücklich wird bestimmt, daß auch weibliche Personen wählbar sind. Es ist beabsichtigt, den ersten Sekretär zum Inspektor, den Hilfssekretär zum Sekretär vorrücken zu lassen und einen Bureaugehilfen oder Ausläufer neu anzustellen, so daß das Personal vorläufig nur um eine Person vermehrt würde. Die Amtsdauer des Inspektors, der Sekretäre

und des Kassiers beträgt sechs Jahre; das Hülfspersonal wird auf unbestimmte Zeit angestellt mit vierteljährlicher oder monatlicher Kündigungsfrist, je nach der Bedeutung der Stelle. Die Jahresbesoldungen betragen: für den Inspektor 5000—6500 Fr., die Sekretäre 4500—6000 Fr., den Kassier 3000—5500 Fr.; für das Hülfspersonal, dessen einzelne Chargen im Gesetz nicht festgelegt sind, je nach der Bedeutung der Stelle 2400—3600 Fr., 1800—3000 Fr., 1800—2700 Fr. oder 1600—2500 Fr.

In der Zusammensetzung der leitenden Kommission tritt eine kleine Änderung ein, indem der Regierungsrat künftig vier statt drei Mitglieder ernennt, die Generalversammlung der Allgemeinen Armenpflege nur noch fünf statt sechs. Diese Verstärkung der regierungsrätlichen Delegation wurde beschlossen, weil die finanziellen Leistungen des Staates an die Allgemeine Armenpflege — der Staat bestreitet ein Drittel der Jahresausgaben und deckt ferner das regelmäßig eintretende Defizit — bedeutend zugenommen haben und diejenigen der Freiwilligkeit nunmehr übersteigen. Von Seite der Allgemeinen Armenpflege wurde gewünscht, daß die Vorsteher der Departemente des Innern und der Polizei von Amtes wegen der leitenden Kommission angehören sollten; dabei war das Bestreben maßgebend, die Regierung bezw. das Polizeidepartement den Versorgungs- und Ausweisungsanträgen der Armenpflege geneigter zu machen. Ein diesem Wunsche entsprechender Antrag wurde vom Großen Räte in der ersten Lesung des Gesetzes angenommen, in der zweiten Beratung aber wieder fallen gelassen, weil der Regierungsrat sich ihm widersetzte, um in der Wahl seiner Vertreter völlig freie Hand zu haben und die beiden Departementsvorsteher nicht zu sehr zu belasten.

Neben den organisatorischen Neuerungen ist die wesentlichste Änderung die Streichung der bisherigen in § 16 des Armengesetzes enthaltenen Vorschrift, wonach niedergelassene Arme erst nach einem Aufenthalte von zwei Jahren in einer Gemeinde des Kantons sich an die Armenpflege wenden können. Diese Bestimmung bezweckte, den Zuzug oder das Zuschieben hilfsbedürftiger, zum Teil moralisch minderwertiger Personen, einzuschränken. Man hat aber mit der zweijährigen Wartefrist keine guten Erfahrungen gemacht; sie hat die Zuwanderung solcher Leute eher erleichtert als erschwert, namentlich aber ihr Festsitzen in Basel begünstigt. Da die Allgemeine Armenpflege sich vor Ablauf von zwei Jahren mit den neu zugewanderten Armen nicht abgeben kann, nehmen diese die reichlich geübte private Wohltätigkeit in Anspruch; nachdem sie sich zwei Jahre lang durchgebettelt haben, wenden sie sich an die Armenpflege um Unterstützung, ohne den Bettel aufzugeben. Wird die Wartefrist abgeschafft, so hat die Armenpflege das Recht und die Pflicht, sich um die neu zugezogenen, ganz oder teilweise arbeitsunfähigen oder arbeitscheuen Personen zu kümmern, ohne Verzug mit den heimatischen Armenbehörden wegen ihrer Unterstützung oder Übernahme in Verbindung zu treten, eventuell ihre Ausschaffung zu veranlassen. Die Aufhebung der Wartefrist liegt also im Interesse einer richtigen Armenpolizei. Der Wille, Mißbräuchen zu steuern, ist bei der Gesetzesrevision auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß in § 16 der Armenpflege — auf Wunsch ihrer leitenden Kommission — ausdrücklich die Aufgabe der Bekämpfung des Bettels überbunden und das Recht, Anträge auf Versorgung oder Ausweisung unwürdiger Armer zu stellen, eingeräumt wurde.

Zu erwähnen ist noch die Änderung einiger Bestimmungen über die Altersversorgung von Niedergelassenen. Nachdem im Jahre 1909 zwischen dem Departement des Innern und dem Spitalpflegamt ein neuer Vertrag über die Verpflegung Niedergelassener abgeschlossen worden ist, der die Kostgelder für die im Pfrundhaus des Bürgerospitals versorgten Niedergelassenen wesentlich erhöht (von 6 auf 10 Fr. per Woche für die vor 1910 ins Pfrundhaus Eingetretenen, auf 12 Fr. für die vom Jahre 1910 an Eintretenden), ist auch eine Erhöhung des Maximums der staatlichen Beiträge für anderweitig (in Familien) Versorgte notwendig geworden. Das ordentliche Maximum dieser Beiträge — über das der Regierungsrat in besondern Fällen hinausgehen kann — war bisher im Gesetz auf 20 Fr. im Monat festgesetzt; jetzt wird es auf 25 Fr. erhöht. Der Regierungsrat wird ermächtigt, von einer finanziellen Beteiligung der Heimatbehörde, welche im allgemeinen die Voraussetzung der Leistungen des Staates für die Altersversorgung Niedergelassener bildet, in besonderen Fällen Umgang zu nehmen.

E. Sch.

Bern. Jugendfürsorge. Der Bernische Lehrerverein hat die Jugendfürsorge als Hauptprogrammipunkt seiner Tätigkeit bezeichnet. Besonders rühmig zeigt sich die Sek-

tion Bern-Stadt. Diese hat einen permanenten Arbeitsausschuß für Jugendfürsorge ernannt. Er teilt sich in vier Subkommissionen, denen das Studium und die Bearbeitung folgender Zweige der Jugendfürsorge zugewiesen ist: 1. Die Frage der Anstellung eines Schularztes, 2. Untersuchung der Erwerbstätigkeit der Schulpflichtigen, 3. die Frage der Errichtung eines Jugendfürsorgeamtes der Stadt Bern, wobei auch die Frage der Einsetzung eines Amtsvormundes und eines Kostkinderinspektorates zu prüfen ist, 4. Erstellung von Personalberichten für jedes einzelne Schulkind, wobei sowohl die intellektuellen als auch die physischen Verhältnisse des betreffenden Kindes in Betracht gezogen werden sollen.

A.

Gesucht.

Ein der Schule entlassener Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die **Groß- und Kleinbäckerei** gründlich erlernen bei

J. Schoch, Bäcker, zum Wiesenhal. 262 **Wädenswil**, Kt. Zürich.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Peterli am List

Drittes bis siebentes Tausend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde von **Niklaus Bolt**, Pfarrer in Lugano.

2 Fr. (187 Seiten, 8^o Format mit 6 Abbildungen.) Häßlich gebunden **Fr. 2. 50.**

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wanderungen durch das heilige Land.

Von Dr. Konrad Furrer †, Prof. und Dekan in Zürich.

2. vermehrte und verbesserte Auflage. Elegant gebunden 6 Fr.

„Der Verfasser dieses prachtvollen Buches schildert uns hier in Wort und Bild an Hand seiner persönlichen Wanderungen durch Palästina jene Stätten, wo einst der Begründer unserer christlichen Kirche gewandelt ist, wo er gewirkt, geliebt, gelitten hat und gestorben ist.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Richtige Adresse

zum Bezug bester **Blumenzwiebeln, Knollen und Pflanzen und Samen aller Art** ist die Endsunterzeichnete. Von jetzt an werden versendet: **Begonia-Knollen**, einfache, riesenblumige und gefüllte aller Farben, starke Knollen per Stück 14 Rappen. **Neuheiten Begonia**, gekranzte, getigerte und bärtege per Stück 30 Rp. (Alle diese Begonia blühen den ganzen Sommer bis Herbst ohne Unterbrechung prachtvoll im Topf und Garten.) **Gladiolus-Knollen**, prächtige Farben für Garten, 12 Stück 1 Fr. **Montpretia-Knollen** für Blumenbeete 20 Stück 1 Fr. **Aktus-Pastillen**, gefüllte prächtige Sorten für Garten, Stück 80 Rp. **Einfache Zwerg-Pastillen** für Blumenbeete und Töpfe, per Stück 20 Rp. **Stangenbohnen**, neue „**Non plus Ultra**“, beste reichtragendste aller Stangenbohnen, im Vergleich zu andern Sorten Ertrag wohl der doppelte, per Halbpfund 1 Fr. **Stangenbohnen**, andere sehr gute Sorten per Halbpfund 60 Rp. **Buschbohnen**, mehrere beste Sorten, per Halbpfund 60 Rp, ganz zarte. Vom März an werden versandt: **Schlingrosen** zur Bekleidung von Wänden, Säulen und Häusern, feuerrot, dunkelrot, weiß und gelb, per Stück 90 Rp. bis 1 Fr. **Meldere Rosen** für Töpfe und Garten, dunkelrot, rosa und gelb, Stück 35 und 40 Rp. **Meldere Rose**, „**Zwerg-Rambler**“, karminrot, eine der reichblühendsten, schönsten Neuheiten, Stück 50 Rp. **Stiefmütterchen** 50 Stück Fr. 1. 50. **Necken** für Garten 50 Stück Fr. 1. 50.

Adresse: **Stucki-Schneider**, Versandtgärtnerei, in **Grafenried**, b. Fraubrunnen, Kt. Bern.

255

Lehrling gesucht.

Ein kräftiger, intelligenter Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen die **Wagnererei** gründlich erlernen bei **Kasp. Leuthold**, mechanische Wagnererei, Stans. [273]

Starker, intelligenter Knabe

kann unter günstigen Bedingungen den

Sattlerberuf

gründlich erlernen bei **J. Kessler**, Sattlermeister, Schaffhausen. [275]

Lehrlings-Gesuch.

Ein Jüngling kann den **Spengler- und Installateur-Beruf**

unter günstigen Bedingungen gründlich erlernen bei **G. Zulauf**, Spenglerei, Brugg. [277]

276] Ein braver Jüngling kann sofort oder später unter günstigen Bedingungen die **Groß- und Feinbäckerei** gründlich erlernen bei **J. Brunner-Wirz**, Bäckermeister, Merkurstr. 31, Höttingen, Zürich V. [274]

Gesucht ein tüchtiges

Mädchen

272

ab dem Lande. Familie **Wettstein**, „**Kreihof**“, Auster.

Gesucht bei hohem Lohn ein ordentliches **Mädchen**, das die Hausgeschäfte versteht und selbständig bürgerlich kochen kann. Eintritt Anfang oder Mitte März. (3 Personen.)

264

M. Bollag, Rheineck.

278] Gesucht ein treues, selbständiges **Mädchen** für die Hausgeschäfte, das auch Liebe zu Kindern hat. Familiäre Behandlung wird zugesichert. Zu erfragen bei **E. Traber-Steiger**, Handlung, Oberstrasse 181, **Rachen-Romwil**, St. Gallen.

Gesucht ein treues, fleißiges **Mädchen** als Stütze der Hausfrau. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Auskunft erteilt

280

Frau Hobi, Obsthandlung, Chur.

Braves **Mädchen** könnte unentgeltlich die **Groß- und Feinwäscherei** erlernen. Antritt im Frühling.

259

Mme. Mindlisbacher, Schmidweg 8, **Lorraine**, Bern.

Lehrlingsgesuch.

Ein starker, der Schule entlassener Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen die **Gärtnerei** gründlich erlernen bei **August Thomann**, Handelsgärtner, **Adliswil** (Zürich). [256]

Malerlehrling

kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei **Frh. Trachler**, Flach- u. Deckmaler, Pfäfers (Zürich). [252]

Wagnerlehrling gesucht.

Kräftiger Jüngling achtbarer Eltern kann den **Wagnerberuf** gründlich erlernen. **Th. Grob**, Mech. Wagnererei, Horgen (Zürichsee). [269]

Schmiedlehrling gesucht.

Einen ordentlichen, kräftigen Jungen nimmt in die Lehre **H. Schumacher**, Fuß- und Wagenschmied, Frauenfeld. [274]